

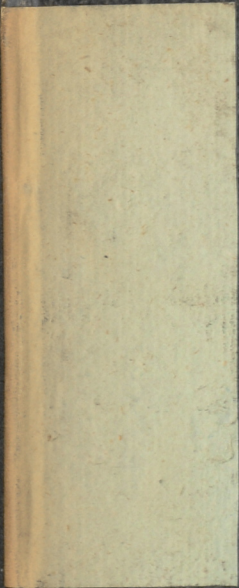
**Kurtze, Doch Gründlich verfassete Beschreibung alles dessen, Was bey
Absterben, Wahl und Krönung eines Römischen Käysers vorzugehen pfelet**

Cöln am Rhein, 1741

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn814205933>

Druck Freier  Zugang





1464

71-20

38. 4. Junitan.

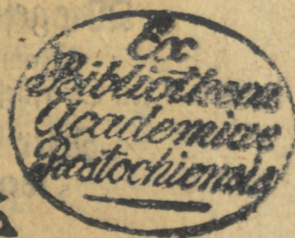
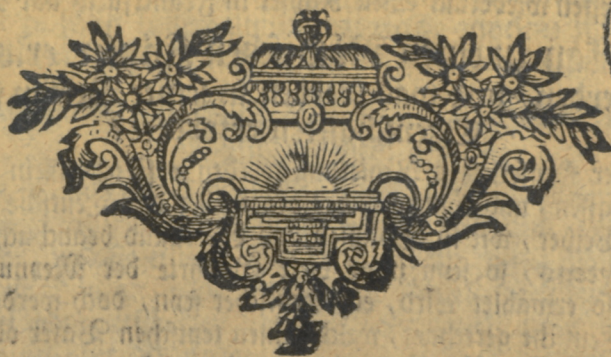
7c.
Fc-1464.

Kurze,
Doch
Gründlich verfassete
Beschreibung

alles dessen,
Was bey
Absterben, Wahl und Krönung
eines

Römischen Kayfers

vorzugehen pfleget.



Cöln am Rhein, 1741.

2

Was ist das Römische Teutsche Reich?

Es ist eine mächtige, zu Rom angefangene, und nach der Zeit durch der Teutschen Francken Fromm, und Tapfferkeit auf Teutschland übersezte Monarchie, welche, nach vieler Gelehrten Aussage, die von dem Daniel vorhergesehene vserdre Monarchie sey, und bis zu Ende der Welt dauern soll.

Wer ist das höchste Haupt und oberste Regent in dem Römischen Reich?

Ein Käyser. Es ist dieses Käyserthum von ubralten Zeiten her ein Wahl-Reich, und kan kein Teutscher Käyser werden durch Erbfolge, sondern allein durch die Wahl, darum auch ein neu erwählter Käyser, vor würcklicher Antretung der Regierung unter andern Capitulations-Puncten ausdrücklich beschwören muß, daß er die Zeit seiner Regierung niemalsen gedenccken oder trachten wolle, das Käyserthum vor sich oder seine Erben und Nachkommen erblich zu machen.

Ein erwählter Römischer Teutscher Käyser ist in solchen hohen Ansehen, daß ihme alle Europäische Mächten, auch viele andere Könige und Potentaten unvidersprechlich den ersten Rang und Vorgang geben, und wird er mit unterschiedlichen von alten Zeiten her allezeit höchst, ansehnlich gewesten Tituln benahmet.

Wie geschiehet die Wahl eines Römischen Käysers?

Wann der Käyserliche Thron ledig worden, so erwählen die Herzgen Churfürsten wiederum einen Käyser in Franckfurth am Mayn.

Wer kan zu einem Römischen Käyser erwählet werden, und was werden in seiner Person für Eigenschaften erfordert?

Zu der Käyserlichen Regierung werden erstlich allein die Mannsbilder zugelassen, und können keinesweges über das Teutsche Reich herrschen die Weiber, wie in Spanien und Engelland bräuchlich.

Zweytens, so seyn zwar viele Gelehrte der Meynung, es muß derjenige, so erwählet wird, ein Teutscher seyn, doch werden auch diejenige für Teutsche gerechnet, welche einen teutschen Vater oder Anherrn haben, und in Teutschland erzogen worden, oder eine merckliche Zeit
davis-

Darinnen gewesen; doch weil dieses in der güldenen Bulle nicht ausdrücklich verordnet ist, so müssen doch die Churfürsten die Freyheit haben, nach ihrem Gefallen auch einen Ausländer zu erwählen.

Drittens, zu einem Käyser kan aus erheblichen Ursachen und Umständen auch wohl einer erwählet werden, so noch minderjährig ist, doch daß indessen, bis er zu genugsamen Alter gelanget, in seinem Namen die Reichs-Vicarii das Römische Reich regieren: Also hat Käyser Josephus in seiner Wahl-Capitulation ordentlich versprechen müssen: Wann sein Herr Vater, Käyser Leopoldus, frühzeitig versterben würde, er vor dem erfüllten achtzehenden Jahre seines Alters der Käyserlichen Regierung sich nicht annehmen dürffte, sondern die ganze Regierung denen Reichs-Vicariis bis zu solchen Alter in seinen Namen zu führen überlassen müste.

Vierdtens, solle der, so zur Käyserlichen Würde gelangen will, eine vollkommene, und keine krüppelhafte Person seyn, weiln ein krüppelhaffter Regent gar viel von seinem Ansehen verliehret; doch ist nicht zu meynen, daß gleich ein jeder kleiner Leibes-Mangel einen ausschließet.

Fünfftens, muß die erwählte Person seyn, ein von altem Hoch-Adelichen Geblüt gebohrner Herr, und haben wir wol viele Exempel, daß auch Grafen zur Käyserlichen Würde erhoben worden; heut zu Tage aber wird nicht leicht ein anderer, denn ein Reichs-Fürst dazu gelangen können.

Sechstens, muß er seyn eine weltliche, und keine geistliche Person, weiln eine solche wichtige Regierungs-Last neben dem geistlichen Stande unziemlich stünde.

Siebendes, so wird heutiges Tages höchst nothwendig erfordert, daß der erwählte Käyser selbstn schöne und reiche Erbländer habe, damit er sich seiner Käyserl. Würde gemäß aufführen könne, weiln die vormalen einem Käyser zu seiner Unterhaltung angewiesen gewesene Kammer, und Küchen-Güter durch einige übelhausende Käyser alle vergeben worden.

Was wird zu einer ordentlichen Käyser- Wahl erfordert?

Erstlich, gebühret sich, daß der Churfürst von Maynz, als des H. Röm. Reichs oberster Cantzler, an alle die geist- und weltliche Churfürsten schreibe, und sie ersuche, daß sie innerhalb dreyen Monathen, von dem Ausschreib-Tag an, allda entweder in Person, oder durch gnugsam begwalte Gesandten erscheinen, allwo die Käyser-Wahl vorgehen solle; Würde aber ein oder der andere Churfürst, aus Haß oder Zwietracht, zu der Wahl nicht eingeladen, so haben sie billig Ursache, wider die vor-

gegangene Wahl sich zu beschweren, ausgenommen, es wäre einer oder mehr in der Acht oder Reichs, Bann, welche Acht wider ihn nach Ordnung und Sakung des Römischen Reichs gewöhnlicher Rechts, Form vorgenommen worden wäre.

Und obgleich etwann unter denen geistlichen Churfürsten einer ganz neu erwählet, von dem Pabst noch nicht bestättiget, als Erz, Bischoff nicht geweihet wäre, so muß er doch zur Wahl beruffen werden, weilten er hierinnen viel mehr als ein weltlicher Churfürst, denn als ein Erz, Bischoff, die Wahl hat; ist aber an einem Ort eben damalen kein würcklich erwählter geistlicher Churfürst, so hat das Capitel nicht Macht, einen Gesandten zur Wahl zu senden; denn das Capitel eines Churfürstlichen Dom, Stiffts kan wohl alles thun, was geistliche Geschäfte anlanget, aber nicht die Churfürstlichen Aemter versehen.

Zweytens, so ist die Zusammenruffung aller dermalen in würcklichem Stand stehenden Herren Churfürsten dergestalten nöthig, daß alle geistliche und weltliche Herren Churfürsten durch sich selbst, oder durch ihre Bevollmächtigte nothwendig bey der Wahl erscheinen müssen, und hat es diesen Unterscheid: Ist einer aus Nachlässigkeit bey der Einladung übersehen worden, so hat er keine billige Ursache, über die vorgenommene Wahl sich zu beschweren, sondern, weilten eine solche angestellte Wahl eine Reichs, kündige Sache, so soll er sich selbst einfindig machen, und seine Wahl behaupten; würde er aber aus Betrug, Bosheit und Feindschafft, übergangen, so hat er Fug und Macht, sich wider eine vorgenommene Käyser, Wahl zu beschweren, und dieselbe als ungültig zu bestreiten; es wäre dann einer, oder mehr der Churfürsten in die Acht des Röm. Reichs, und also von Rechten selbst ausgeschlossen.

Daß aber ein, oder mehr Churfürsten, wegen deme, daß sie in der Acht seyn, nicht zu der Käyser, Wahl eingeladen werden dürfen, muß solche Achts, Erklärung ordentlich nach Form und Regeln des Röm. Reichs vorgenommen, und die Chur, auch andere Fürsten würcklich um ihre Einstimmung begrüßet seyn worden. Ist dann die Achts, Erklärung eigenmächtig, und wider die Reichs, Sakung vorgenommen worden, so ist sie ungültig, und mithin hätte ein solcher Churfürst das beste Recht, einen solchen Käyser nicht zu erkennen, zu dessen Wahl er nicht beruffen worden, weilten eine widerrechtliche, eigennützige Achts, Erklärung keinen Churfürsten seines habenden Rechts entsetzen kan.

Es sind aber doch die weltlichen Herrn Churfürsten zur Käyserl. Wahl zu beruffen, wann sie gleich die Lehen über ihre Chur, Würde und Länder noch nicht empfangen, wann sie nur das achtzehende Jahr erfüllt

let

let haben, und der würclichen Regierung fähig worden; hat aber ein weltlicher Churfürst dieses Alter noch nicht, so wird an seiner Statt sein Vormund beruffen, und dieser erscheinet bey der Wahl selbst, oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten.

Drittens, geschiehet solche Zusammenruffung derer Herren Churfürsten durch öffentliche Einladungs-Briefe, deren Inhalt fast ganz also lautet, wie solche Einladung in der güldenen Bull verfasst ist; doch gebrauchet man jezo nicht allezeit die lateinische, sondern die teutsche Sprache.

Vierdtens, ist der rechte und gebührliche Ort, wohin der Churfürst von Maynz die andern Churfürsten zur vorgehenden Käyser-Wahl beruffen solle, die Reichs-Stadt Franckfurth; doch kan, aus gewissen und erheblichen Ursachen, ein, oder andersmal die Zusammenkunfft zur Wahl wol in einer andern Reichs-Stadt angesetzt werden, wenn nemlich nahe bey Franckfurth eine feindliche Macht vorhanden, oder etwann allda eine böse Seuche, eine ungemeyne grosse Theurung, oder dergleichen, wäre. Nichts desto minder so giebet man der Stadt Franckfurth auf solchem Fall schriftliche Versicherung, daß ihr an ihren Rechten solches zu keinem Nachtheil gelangen, und die Käyfers-Wahl ein ander mal in ihr wiederum vorgenommen werden solle.

Fünfftens, solle der Churfürst von Maynz, von dem Tag an, als der Käyser gestorben, innerhalb Monats-Frist die andern Herren Churfürsten zur Wahl beruffen, die Zeit aber der Zusammenkunfft erstreckt sich auf 3. Monathe. Es kan aber mit Beyrathen derer Herren Reichs-Vicarien, und der mehreren Herren Churfürsten die Zeit der 3en Monathen, welche sonst zur Zusammenkunfft der Churfürsten in der güldenen Bull bestimmt ist, aus hochwichtigen Ursachen, wohl verlängert oder auch abgekürzet werden, nachdem es nemlichen des Reichs Nutzen und Wohlfahrt erfordert.

Sechstens, so verordnet die güldene Bull, daß denen Churfürsten oder ihren Gesandten welche zur Käyser-Wahl reisen, von denen sämtlichen Reichs-Churfürsten, und andern Ständen, durch deren Länder ihr Weg gehet, sicheres Geleite gehalten, sie in Person, und alle ihre Leute, von aller Beleidigung oder Aufenthalt beschützet und geschirmet werden müssen, also zwar, daß wann schon ein Churfürst des Reichs mit einem andern Chur oder Fürsten zu solcher Zeit in würcliche Feindschaft verfallen wäre, er ihme doch durch sein Land bey schwerer Straff das sichere Geleit geben, ihme und die Seinigen schützen und schirmen muß.

Siebendens, seyn die Herren Churfürsten schuldig, zur rechten Zeit, und auf bestimmten Tag zur Käyfers-Wahl zu erscheinen, entwe-

der in höchster Person selbst, oder sie können ihre Wahl einem andern Herren Churfürsten, der selbst erscheint, durch ordentliche Vollmacht übergeben, oder sie müssen einen genugsam begwaltigten bevollmächtigten Gesandten abschicken, welcher an ihrer Statt der würcklichen Käyfers Wahl mit andern Herren Churfürsten und Gesandten abwartet.

Achtens, ist ein Churfürst, welcher in eigener Person selbst bey der Käyfers Wahl nicht erscheinen will, schuldig, seinem Gesandten eine ganz freye unbedingene Vollmacht mit zu geben, daß er mit andern Herren Churfürsten einen Käyser erwählen könne, und solle, wie es sich dem Römischen Reich zum Besten in der würcklichen Wahl am füglichsten schicken und äuffern wird. Und mithin so ist einem Churfürsten nicht zugelassen, daß er in der Vollmacht, die er seinem Gesandten ertheilet, einen benenne, welchen er zum Käyser haben wolle, dann solches wäre eben so viel, als die Wahl schriftlich überschicken, welches keinen Churfürsten erlaubet ist, sondern der Gesandte muß freye Gewalt haben, mit andern Churfürsten frey über die Erwählung eines Käyfers zu berathschlagen, und darum werden denen Gesandten noch heut zu Tage die Vollmachten auf eben solchen Schlag mitgegeben, wie solche Vollmacht in der güldenen Bull vorgeschrieben, nur allein, daß solche jezo in teutscher Sprache geschiehet. Doch ist einem Churfürsten unbenommen, daß er seinem Gesandten eine besondere Unterrichtung geben möge, daß er bey der Wahl hauptsächlich auf diesen oder jenen sein Absehen nehmen solle.

Neundens, wann diejenige Churfürsten, welche beruffen, ausbleiben, und weder selbst, noch durch einen Bevollmächtigten erscheinen, oder von der Wahl Stadt, wann sie schon erscheinen, vor der Vollziehung hinweg gehen, die seyn eben darum vor selbiges mal ihrer Wahl Stimme beraubet; und wenn auch der mehrere Theil der Churfürsten ausbleiben, so wären die wenigere gegenwärtige befugt, einen Käyser zu erwählen. Kommet aber einer zu spät an, so wird er in allen denen Sachen noch zugelassen, welche noch zu thun, und nicht schon würcklich vollzogen worden seyn.

Zehendens, so sollen die Herren Churfürsten, wann sie bey der Wahl erscheinen, mehr Personen nicht mit sich bringen, als nur allein einer 200. und unter diesen nicht mehr dann 50. bewaffnet; dargegen ist die Reichs Stadt, wo die Wahl vorgehet, jedem und allen Herren Churfürsten schuldig, sie samt ihren bey sich habenden Leuten in sichern Schuß und Schirm zu halten, und eben darum ist denen Churfürsten eine gewisse Zahl von ihrem Hof Stab vorgeschrieben, damit sich keiner gar zu mächtig aufführen, und denen andern gleichsam Gewalt anzuthun suche.

Wider

Wider dieses Gebot haben sich zwar schon ein- und ander mal die Churfürsten mit mehrern als 200. Mann in ihren Hof-Stab aufgeführt, so haben sie aber doch, wann die würckliche Wahl angestellt worden, so viel als sie über 200. Personen hatten, gleich andern Fremden, selbige aus der Stadt hinweg schicken müssen.

Zilffstens, sollen auf den Tag, wann die Käisers Wahl vorgenommen wird, alle Fremdlinge, welche nicht würcklich eydlich verpflichtete Bürger seyn, sich aus der Stadt hinaus machen, damit nemlich nicht etwann die Menge der Fremden sich zusammen rotten, einer Parthey anhangen, und die Erwählende mit Zwang, diesen oder jenen zu erwählen, anhalten möchten, wie dann die Ausschaffung aller fremden Personen jederzeit heilig gehalten, und die Stadt so lange versperret gelassen wird, bis daß die Wahl vorbey: Doch können die sämtliche Herren Churfürsten wohl zulassen und erlauben, daß etwann ein oder anderer Gesandter von Ihro Päbstlichen Heiligkeit, oder andern auswärtigen Potentaten, oder andern hochansehnlichen Fürstlichen Personen in der Stadt gelassen werden; worvon man einigen Verdacht nicht machet. Sonsten gehet man auf die Ausschaffung so genau, daß man auch diejenige Reichs-Stände aus der Stadt schafft, welche selbst in der Stadt ein Haus haben, wann sie nemlich der Stadt nicht würcklich mit bürgerlichen Pflichten verbunden. Die Bürger und Einwohner aber alle, welche ihre beständige Wohnungen und Pflichten in der Stadt haben, die kommen etliche Tage vor der würcklichen Wahl vor dem Rath-Haus zusammen, und schwören alle mit aufgehabenen Fingern einen leiblichen Eyd, daß sie die sämtliche Herren Churfürsten, mit Darsetzung ihres Leibes und Bluts, wider alle Gewalt und Beleidigung schützen und schirmen wollen, wie dann ein solches Jurament auch die ordinari Stadt, Guardi und Besatzung ablegen muß.

Zwölffstens, wann der Tag und die Zeit der würcklichen Wahl ankommet, so erscheinen die Churfürsten in ihren Churfürstlichen Zierden, das ist, die geistliche Churfürsten haben lange Röcke und Chur-Hüte von rothen Scharlach, beyde mit Härmelin gefüttert, und auch aussen aufgeschlagen und besetzt; die weltliche Churfürsten aber haben ihre Röcke und Hüte von rothen Sammet, mit Härmelin gefüttert und besetzt.

In solcher Kleidung sitzen sie auf dem Römer, oder in dem Rath-Haus zu Pferde, reiten Paar und Paar in die fürnehmste Kirchen derselbigen Stadt, welche zu Franckfurth ist, S. Bartholomai-Münster, *
 allda

* Als im Jahr 1711. in eben dieser Kirche der legt, verstorbene höchst seligste Kaiser Carl VI. gekrönet wurde, machten einige nachdenckliche Leute über 2,

allda wird das Hoch, Amt des Heiligen Geistes samt dessen Hymno, oder Lob, Gesang und Anrufung, von einem Bischoffen oder andern infulirten Haupte gesungen, hernach gehen alle Herren Churfürsten nach der Ordnung zum Altar, und schwören allda den in der güldenen Bull vorgeschriebenen Eyd ab, was sie nemlich bey dieser Wahl zu dem Nutzen des ganzen Röm. Reichs beobachten sollen und wollen. Und zwar so legen die geistlichen Churfürsten unter diesem Eyd allein die rechte Hand auf ihre lincke Brust, wo nemlich das Herz ruhet; die weltlichen Churfürsten aber, legen würcklich die Finger auf das Evangelien-Buch, und wird der Eyd in teutscher Sprache abgeschworen.

Dreyzehendens, nach dem geschwornen Eyd gehen die Churfürsten und deren Gesandten an denjenigen Ort, wo die würckliche Wahl vorgenommen wird. Dieses ist zu Franckfurth neben der Kirche zu St. Bartholomäi und wird genannt die Chur, Kammer, Sacristey oder Conclave.

Vierzehendens, wenn sie alle in dem Wahl-Zimmer versammelt, und das Zimmer verschlossen ist, so machet der Churfürst von Maynz einen Vortrag, alsdann fordert er von allen nach einander die Wahl-Stimmen ein, und fraget jeden besonders um seine Wahl in folgender Ordnung: Trier, Cölln, Böhheim, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfalz, Hannover. Wann diese alle ihre Wahl-Stimmen gegeben, sodann fraget der Churfürst von Sachsen auch den Churfürsten von Maynz um seine Wahl-Stimme; so bald nun dieser seine Wahl-Stimme auch gegeben, wird sodann der Schluß gemacht, auf wen die mehrern Stimmen gefallen, und dieser ist der würckliche erwählte Römische Käyser. Und ist bey dieser Käyfers-Wahl dieses sonderbar zu mercken, daß einer auch ihme selbst die Wahl-Stimme geben, und sich selbst erwählen helfen kan. Es ist aber hier wohl zu mercken, daß einer, so Römischer Käyser werden soll, die mehrere Stimmen des ganzen

Cob
Stücke dabey ihre Prophezeungen, das erste war, daß der Käyser seinen Einzug in diese Stadt in größter Trauer, um seinen Herrn Bruder Käyser Josephum, hielte, woraus man schloß, er werde der letzte Käyser aus seinem Hause seyn. Das zweyte war, als der Käyser aus dieser Dom-Kirche gieng, und die gewöhnlichen Kleinodien anhatte, das Schwerdt Käyser Carls des Grossen aus der Scheide fiel. Ob nun gleich der Churfürst von Trier solches gewahr wurde, und das Schwerdt aufhielte, es auch wieder in die Scheide steckte, ehe es gar auf die Erde fiel, so wurde doch deshalb prophezehet, daß der Käyser niemalen einen dauerhaften Frieden zu genieffen haben, sondern sich allemal in solchen Umständen befinden würde, darinnen er sich zu seiner Beschützung den Degen zu ziehen gemüßiget sähe.

Collegii der Herren Churfürsten haben muß; das ist, wenn heutiges Tages alle 9 Churfürsten beysammen seyn, so muß der, welcher erwählet wird, wenigstens 5 Stimmen haben, und wäre nicht gültig, wenn einer 4, der andere 3, der dritte 2 hätte, denn auf solche Weise wäre noch keiner erwählet; sondern es müssen die Herren Churfürsten gleichwol zu neuen Wahl schreiten, bis endlich einer die mehrere an denen Stimmen des Churfürstl. Collegii hätte. Damit aber die Herren Churfürsten desto ehender zu einer guten Einstimmung in der Wahl angetrieben würden, ist in der gülden Bull versehen, daß, wenn sie innerhalb 30 Tagen vom abgelegten Wahl-Eyde sich nicht würcklich über die Wahl eines Käyfers vergleichen, solle man ihnen vom den 30. Tage an nichts als Wasser und Brod geben. Wer aber denen Herren Churfürsten diese magere Tafel zu geben, und nichts anders zuzulassen sich unterfangen solle, ist nicht beschrieben, und wird sich dessen wol niemand unterfangen.

Sunfzehendens, wann nach denen gegebenen Wahl-Stimmen es seine Richtigkeit hat, daß einer durch die mehrere Wahlen erkieset ist, eröffnet der Churfürst von Mayntz das Wahl-Zimmer, ruffet seinen Cankler, zwey Käyserliche geschworne Notarien, und von einem jeden Churfürsten zwey Rätthe, in das Wahl-Zimmer hinein. Diesen allen wird die vorbegegane Wahl, und wer erwählet worden, offenbar gemacht. Worüber der Cankler und die Notarii öffentliche Instrumente aufrichten, die eingelassenen Churfürstlichen Rätthe aber als Zeugen sich unterschreiben.

Sechzehendens, wird dem Neu-Erwählten, wann er gegenwärtig ist, die aufgesetzte Wahl-Capitulation vorgelesen, und von ihm, daß er selbige, die Zeit seiner Regierung heilig beobachten wolle, würcklich geschworen. Wornach ihm in dem Namen des ganzen Churfürstlichen Collegii der Churfürst von Mayntz Glück wünschet, der Neu-Erwählte aber sich gegen denen sämtlichen Churfürsten bedancket, daß sie auf seine Person so großes Vertrauen getragen, und ihn zur Käyserlichen Würde erheben wollen.

Siebenzehendens, wird alsdann der Erwählte, wann er gegenwärtig, in der Kirchen vor den Altar gesetzt, und die Churfürsten stehen zu beyden Seiten, da indessen unter schönster Music und Lantung aller Glocken, auch Lösung derer Canonen des Neu-Erwählten Namen von jedermann Freuden-voll ausgeschrien, er aber hernach von denen Churfürsten nach dem zubereiteten Pallast begleitet wird.

B

Was

Was werden denn für Gepränge und Zierlichkeiten zu der Krönung eines neuerwählten Römischen Käysers erfordert?

Es seyn dabey gar viele und unterschiedliche hochansehnliche Gepränge, von denen jeden besonders nach der Ordnung folgender maffen gehandelt werden soll.

Vorzeiten war die Krönung in unserm Römischen Reich dreyfach: Erstlich bekam der Neu- Erwählte die Teutsche Königliche Krone zu Nachen.

Zweytens bekam er die Longobardisch, oder Welsche Königliche Krone zu Mayland.

Und endlich zu Rom die Römisch- Käyserliche Krone.

Über diese drey Kronen liessen ihnen auch einiae Käyser noch aufsetzen die Königliche Arelatische oder Burgundische Krone.

Noch eine andere Ordnung wurde hernach gehalten mit der Krönung unserer Käyser: Wann sie nach Rom zur Käyserlichen Krönung reiseten, so wurde ihnen die erste Königliche Krone aufgesetzt zu Mayland und diese nennete man die eiserne Krone, nicht, daß sie aus Eisen gemacht war, sondern sie hatte allein inwendig einen eisernen Ring, welcher auf des Käysers Haupt kam, dadurch anzuzeigen, daß er ein eisernes und heldenmüthiges Volck regiere, er auch selbst also beschaffen seyn müsse.

Die andere Königliche Krone wurde ihm aufgesetzt zu Ravenna, und diese war die silberne Krone, zu bezeigen, daß, gleichwie das Silber ganz klar und schneeweiß, also müsse auch ein Römischer Käyser ein aufrichtiger Regente seyn.

Die dritte empfieng er endlich zu Rom von dem Pabst, und dieses war die alte Käyserliche goldene Krone, welche Käyser Carl der Fünfte sich als der letzte aufsetzen lassen. Von selbiger Zeit an aber haben diese Käyserliche Krone alle Käyser nicht mehr verlangt noch begehret, weil nemlich die Käyser jederzeit mit vielen Kriegs- Volck, als 20 tausend zu Fuß, und 4 tausend zu Pferd, und grossen Hof, Stab nach Rom zur Krönung ziehen, und ungemeyne Unkosten aufwenden müssen; indem alle Reichs- Stände und Lehn- Leute verbunden waren, entweder selbst in Person mit zu reisen, oder jemanden vor sich mit zu schicken. Darum hat man die Unkosten ersparen, und sich mit der Teutschen Römischen Königlichen Krone allein begnügen lassen wollen. Und also, weilten jeziger Zeit nur diese Nachische Krönung allein im Brauch, so kommet auch von dieser allein das nöthige abzuhandeln:

Erst.

Erstlich ist die Stadt, wo unsere Deutsche Kaysersliche oder Königlische Krönung vorgenommen werden muß, die älteste und vornehmste Reichs-Stadt Aachen; doch, wenn nahe bey dieser Stadt feindliche Macht vorhanden, Pest, oder grosse Theuerung einfällt, so geschiehet die Krönung, mit Einwilligung derer Herren Churfürsten, auch anders, wo, doch giebt man der Stadt, unter des neu-erwählten Kaysers und der Churfürsten ihren Namen, genugsame Versicherungs-Briefe, daß solches ihnen an ihren alten Rechten und Freyheiten allerdings unschädlich seyn solle.

Wie denn aus dergleichen Ursachen, und gegen gegebenen Revers, Ferdinandus I. und II. Maximilianus II. Matthias, Leopoldus und Carolus VI. zu Franckfurth am Mayn; Rudolphus II. und Ferdinandus III. zu Regensburg; Ferdinandus IV. und Josephus zu Augsburg gekrönet worden.

Zweytens gebühret, vermöge der güldenen Bull, dem Churfürsten von Eöln, daß er dem neu-erwählten Röm. Kaysers, oder König, die Deutsche Königlische Krone aufsetze. Weilen aber der Churfürst von Maynz, wenn die Krönung an einem andern Ort als zu Aachen geschähe, behauptete, daß alsdann ihme, als dem ersten geistlichen Churfürsten, die Aufsetzung der Krone gebühre, so hat es verschiedene Streitigkeiten gegeben; denn der Churfürst von Eöln steiffete sich auf die güldene Bull, und sagte: Die klaren Worte verordnen, daß er dem neuen Kaysers die Königlische Deutsche Krone aufsetzen müsse. Der Churfürst von Maynz entgegen sagte: Die güldene Bull rede allein von der Krönung, wenn solche zu Aachen geschähe, als welcher Ort unter des Churf. von Eöln seinem Erz-Bischöfl. Gebiet mit läge; geschähe aber die Krönung auffer des Chur-Eöllnischen Erzstifts, so stehe es ihme, Churf. von Maynz, als ersten geistlichen Churfürsten zu. Über diesen Punct haben beyde Churfürsten mit Schrifften sehr hitzig gestritten, also, daß es schier zum Waffen-Streit kommen wäre, bis endlich durch Zuthun des Kaysers und anderer Reichs-Stände es also verglichen worden: Wenn die Krönung in dem Eöllnischen oder Maynzischen Erz-Bischöfl. Bezirk geschähe, so solle der den Kaysers mit dem heiligen Oel salben, in dessen Gebiet die Krönung vorgehet; wird aber die Krönung weder in dem Maynzischen noch Eöllnischen Erz-Bisthum vorgenommen, so wollen sie beyde umwechseln, einer diß. der andere das andere mal die Salbung verrichten. Sonsten aber thun vor jeko alle 3 geistliche Churfürsten bey Aufsetzung der Krone zugleich Hand anlegen.

Drittens, wann der Krönungs-Tag vorhanden, so erscheinen in

der Kirche, wo die Krönung geschehen soll, Abgeordnete des Stadt-Raths von Aachen und von Nürnberg, und überliefern, gegen ordentlich aufgerichteten Revers, daß man nach der Krönung ihnen ihre Kleinodien wiederum einhändigen werde, denen geistlichen Herren Churfürsten folgende, sonst in ihrer Verwahrung stehende Reichs-Kleinodien, nemlich die von Aachen: Eine güldene mit kostbaren Edelgesteinen versehete Capfel, worinnen, neben vielen andern hochschätzbaren Heilighütern, auch viel von des heiligen Stephani Blut, welches dann unter dem Hoch-Amte pro pace dem neuen Käyser, oder König und Churfürsten, zu küssen dargereicht wird; ein Schwerdt Käyser Carls des Grossen samt dem Wehrgehäng, ein mit güldenen Buchstaben geschriebenes, mit Gold und Edelgesteinen eingefasstes Evangelium. Die von Nürnberg geben eine goldene Krone, einen goldenen Ring, einen Scepter, einen Reichs-Appfel, und einen breiten zweyschneidigen Degen, einen Leviten-Rock und einen Chor-Mantel mit Gold und Edelgesteinen gestickt, einen goldenen Stolen, Handschuh aus purem Gold und Borden, dann kostbare gestickte Strümpffe und dergleichen Knie-Stüffel, wie auch einen Leib-Gürtel. Diese Sachen alle empfangen die geistlichen Churfürsten, von denen Aachischen und Nürnbergischen Raths-Abgeordneten, legen solche auf den Altar, und erwarten in ihrer Bischöflichen Kleidung den neuen Käyser, welcher dann unter Begleitung der weltlichen Churfürsten ankommt, seinen Sitz bey dem Hoch-Altar in dem Chor oben an, und weiter hinab die Herren Churfürsten ihren Sitz nehmen.

Vierdtens, singet derjenige Churfürst, welcher die Krönung und Salbung als Principal vornimmt, das Hoch-Amte in seinen Erb-Bischöflichen Kleidern, deme die andern Bischöffe und Dom-Herren auch in ihren geistlichen Kirchen-Kleidungen aufwarten.

Fünffens, wann die Litaney vor Anfang des Hoch-Amtes geendet, fraget der Churfürst, so das Amte gehalten, den Käyser, ob er treu und den rechten Glauben behalten, auch die Catholische Kirche beschützen, die Gerechtigkeit handhaben, das Röm. Deutsche Reich vermehren, Wittwen und Wäysen beschützen, auch dem Röm. Pabst den schuldigen Gehorsam leisten wolle? Da nun der Käyser oder König mit Ja antwortet, wird er zu dem Altar geführt, und allda schwöret er mit Berührung des heiligen Evangelii, daß er alles dieses mit göttlicher Hülfe und Beystand beobachten wolle.

Sechstens, fragt der Churfürst, so die Salbung vornimmt, die anwesende Herren Churfürsten, Fürsten und andere Stände, ob sie die-
sen

sen Fürsten als ihrem Kaysler wollen gehorsam seyn und sein Reich beschirmen helfen? Worauf alle zusammen ruffen: Fiat! fiat! fiat!

Siebendens, nimmt der Consecrator, oder einweyhende und Erbnende Churfürst, nach dem seine Geistlichkeit den Kaysler an der Brust und Arm entblöset, mit dem heiligen Del die Salbung des Kayslers oder Königs vor, salbet ihn erstlich auf der Scheitel des Haupts, alsdann auf dem Genick zwischen denen beyden Schultern, hernach auf dem Herz, und endlich an dem rechten Arm und in beyden inwendigen flachen Händen, und kan unter denen geistlichen Churfürsten die Krönung oder Salbung des Kayslers keiner vornehmen, er sey dann zuvor von dem Pabst bestätigt, und würcklich als Erzbischoff geweyhet.

Achtens, wird der Kaysler in die Sacristey geführt, allwo ihm in Gegenwart aller Churfürsten diejenige Kayslerl. Pontificalia, oder hohe Gepräng-Kleider von seinen Cammer-Herren und Cammer-Dienern angeleget werden, welche von Nürnberg jederzeit überschieket werden müssen.

Neundtens, führet man den Kaysler in denen Kayslerlichen Kleidungen wiederum vor den Hoch-Altar, da nehmen die Assistenten das von Aachen gebrachte Schwerdt Kaysler Carls des grossen, und geben dem Kaysler solches bloß in die Hand, da indessen der consecrircnde Churfürst solche Gebether spricht, daß Gott diesen Kaysler in Gebrauch gerechter Waffen segnen wolle, und wann der consecrircnde Churfürst in seinem Gebeth an die Worte kommet, accingere gladio &c. da nehmen die Herren Assistenten das Schwerdt aus des Kayslers Händen, stecken solches in die Scheide, und umgürten den Kaysler damit.

Zehndens, geben die Herren Assistenten dem consecrircnden Herrn Churfürsten den Ring, dieser steckt solchen dem Kaysler an den Finger, und saget: Nehmet hin diesen Ring, als ein Zeichen Königlich-er Würde. Der sey euch zur Erinnerung, daß ihr mit dem wahren Glauben versiegelt seyd. Und gleichwie ihr heut zu einem Haupt und Fürsten über ein Königreich und Volk gesetzt werdet, also lasset euch angelegen seyn, die Christenheit und den Christlichen Glauben zu vermehren. In allen euren Thun, und mit dem König aller Königen in aller Ehre leben.

Elffstens, giebt der Herr Consecrator dem Kaysler in die rechte Hand den Scepter, und in die lincke Hand den Reichs-Äpfel, mit diesen Worten: Accipe virgam virtutis, nehmet hin den Stab der Stärke und Gerechtigkeit, und erinnert euch dabey, daß ihr die Frommen wohl, und die Bösen hart halten, die Irrenden zurecht weisen, und denen Gefallenen aufhelfen sollet. Nach diesem nehmen Chur-Bayern

den Reichs, Apffel, Chur, Sachsen das Schwert, und Chur, Brandenburg den Scepter, vermöge ihrer Aemter, von dem Käyser zu sich.

Zwölfften, kniet der Käyser vor den Altar, da nimmt der Herr Consecrator die Käyserliche Krone, und setzet selbe dem Käyser auf das Haupt, welche Krone acht Pfund am Gold wieget, zierlich auf alte Manier mit Edelsteinen versezt, bey einer halben Ellen hoch, oben zusammen gewölbt und geschlossen, inwendig aber mit Sammet gefüttert ist. Es legen aber zugleich die andern geistlichen zwey Churfürsten ihre Hände an die Krone, und sprechen alle 3. zugleich: Accipe coronam regni &c. nehmet hin die Reichs, Krone, welche euch, obwol von unwürdigen, jedoch aber von Bischöflichen Händen, aller Gewohnheit nach, wird auf das Haupt gesezt.

Dreyzehndens, leget der Käyser seine Finger auf das heilige Evangelium, und schwöret folgenden Eyd: Ich schwöre und verspreche, daß ich in künftigen Zeiten die Geseze und Gerechtigkeit, auch den Frieden der Kirchen Gottes erhalten und beschützen, gleichfalls den Nutzen des untergebenen Volcks befördern, die Gerechtigkeit ertheilen wolle; gleichwie ichs mit Rath der Reichs, Fürsten vorträglich zu seyn finden werde; gleichfalls, daß ich dem Pabste, der Römisch, Catholischen Kirchen, auch andern Bischöffen und Kirchen, die alt-hergebrachte Ehre erweisen, und die Güter, welche denen Kirchen geschencket seyn, gänzlich erhalten wolle.

Vierzehndes, gehet der Käyser in seinen Thron, der Herr consecrrende Churfürst aber fährt mit dem Amt der heiligen Messe fort, bey welchem Hoch, Amt die protestantische Herren Churfürsten, nach Belieben, entweder gegenwärtig bleiben, oder sich bis zu Endung des Hoch, Amts auf die Seiten begeben dürfen. Als nun der Herr Consecrator zu dem Offertorio kommet, opffert der Käyser ein Gold, Stück auf den Altar.

Fünffzehndes, wann der Herr Consecrator so wol die heilige Hostie als den heiligen Kelch genossen, nehmen die Herrn Assistenten den Käyser die Krone von dem Haupte, geben solche Chur, Pfalz, und dieselb seinem Erb, Beamten, sodann wird der Käyser vor dem Altar geföhret, allda er kniend von dem Herren Consecratore das hochwürdigste Gut, zum Zeichen, daß er Römisch, Catholisch sey, nur in einerley Gestalt der heil. Hostie, und sodann die Benediction empfänget, hernach aber in seinen Thron zurück kommet, und ihm die Krone aufgesezt wird. Wann die Mess vorbey, setzet sich der Käyser in seinen Thron, allwo ihm der Churfürst von Maynz in dem Namen aller Herren Churfürsten

fürsten eine Glückwünschung zu der Käyserlichen Würde und würcklich erhaltenen Krönung ablegt.

Sechzehendens, nimmt der Käyser das bloffe Schwerdt, und schläget darmit eine Anzahl des heil. Röm. Reichs Ritter.

Siebzehendens, kommen zwey Canonici und des Capituls Syndicus von Aachen, und nehmen den Käyser für einen Canonicum oder Chor-Herrn an in der uralten Stiffts-Kirchen unser lieben Frauen zu Aachen, und der Käyser schwöret ihnen auch einen Eyd, das Chor-Stift als Mitglied allezeit zu beschützen, und die Kirchen allda bey ihren Gütern zu erhalten. Es wird auch der Käyser zu Eöln und Bamberg als ein Canonicus an- und aufgenommen.

Achtzehendens, gehen alle Chur- und andere Fürsten, wie auch der ganze hohe Adel in wohl eingerichteter Ordnung, nemlich voran der Churfürst aus Bayern mit dem Reichs-Appfel in der Hand, dann gehet Chur-Erke, hernach Sachsen mit dem bloffen Schwerdt in der Mitten, zur rechten Hand Brandenburg, zur lincken Pfalz, diesen folgen der Käyser in der Mitten, zur Rechten Chur-Maynz, zur Lincken Chur-Eöln, alsdenn folget der König aus Böhmen, so die Königliche Kron oder den Chur-Hut auf dem Haupte trägt, diesen folget Chur-Hannover, und hernach die auswärtigen Gesandten, auch andere Reichs-Fürsten, und andere grosse Herren und Ministri, nach dem Rathhaus, und begleiten den neu-gekrönten Käyser in denseligen Saal, allwo die hochansehnlichste Mahlzeit gehalten wird. Allda ist ein eigener Tisch bereitet, allwo die weltliche Churfürsten den Reichs-Appfel, Schwerdt und Scepter zc. hinlegen. Sodann aber tritt der neu-gekrönte Käyser an ein Fenster des Saals, allwo er auf den Platz sehen kan, und die geistliche Churfürsten gehen gleichfalls an ein anders Fenster gegen dem Platz, die weltliche Churfürsten aber, oder ihre Gesandten, gehen hinunter, und verrichten ihre Erk-Ämter folgendermassen:

Der Churfürst aus Sachsen, als Reichs-Erk-Marschall, sitzet zu Pferd, reitet in einem vor dem Rathhaus aufgerichteten Hauffen Haber, bis an seines Pferdes Bauch hinein, allda füllet er ein silbernen Maaß mit Haber, streichet es mit einem silbernen Stab ab, und schüttet den Haber aus, reitet nach dem Rathhaus, und steigt ab, der Haber aber wird dem Volck Preiß gegeben, das silberne Maaß und Streich-Stock nimmt der Graf von Pappenheim, als des Röm. Reichs Erk-Marschall, zu sich.

Der

Der Churfürst aus Bayern, als des Röm. Reichs Erb Truchseß, sitzt auch zu Pferd, reitet bis zu derjenigen Küche, allwo man einen ganzen Ochsen bratet, von solchem gebratenen Ochsen nimmt er ein ihm anständiges Stück in eine silberne Schüssel, so wiederum mit einer andern silbernen Schüssel bedecket ist, damit reitet er nach dem Rathhaus, steigt von dem Pferde ab, trägt die Speise auf die Kayserliche Tafel, die Schüsseln nimmt des Heil. Röm. Reichs Erb. Truchses, der Graf von Zeil, nach der Mahlzeit zu sich, der ganz abgebratene Ochse aber, welcher mit vielem Geflügel und Span, Färckeln angefüllet ist, wird dem Volck Preiß gegeben.

Der Churfürst von Brandenburg sitzt gleichfalls unter dem Rathhaus, Thor zu Pferd, reitet zu einem aufgerichteten Tisch, so mit schönen weissen Zeug bedecket ist, von diesem nimmt er ein silbernes Hand. Becken und Gieß. Kanne, samt einem Hand. Tuch, reitet nach dem Rathhaus, und steigt ab, und bringet dieses auf die Kayserliche Erenden; nach der Mahlzeit nimmt dieses Hand. Becken, Gieß. Kanne und Hand. Tuch zu sich des Churfürsten Unter. Beamter, des Heil. Röm. Reichs Erb. Cämmerer, der Fürst von Hohenzollern.

Der Churfürst von der Pfalz, als des Heil. Röm. Reichs Erb. Schatzmeister, nimmt etliche Hände voll güldene und silberne Schatz. Pfennige, und würffet solche unter das Volck; sein Erb. Schatzmeister aber, der Graf von Sinsendorf, sitzt auf ein Pferd, reitet unter das Volck und wirffet eine grosse Menge auf diese Krönung geprägte Schau. Münze aus: ihm gehören aber eigenthümlich 12. Marck schwer von diesen Münzen vor die Berrichtung seines Erb. Amts.

Der König und Churfürst aus Böhmen oder sein Gesandter reitet auch auf den Platz, nimmt allda einen 12. Marck Silber haltenden grossen Becher, so mit Wasser gemischten Wein angefüllet ist, und bringet solchen, als des Röm. Reichs Erb. Schenck, dem Kayser, der Becher gehöret seinem Erb. Schencken, den Grafen von Lüneburg.

Wenn dann die weltliche Churfürsten auf solche Weise ihre Erb. Amts. Berrichtungen vollbracht, werden die Speisen zur Mahlzeit aufgetragen. Allda spricht der consecrircnde geistliche Fürst das Benedicite, oder Tisch. Gebeth. Und nachdem die geistliche Herren Churfürsten, als die 3. Erb. Cankler des Heil. Röm. Reichs, ihre Canklers. Insiigel vor dem Kayser niedergeleget, giebt solche der Kayser ihnen wieder zurück; derjenige geistliche Churfürst aber, in dessen Gebieth seines Erb.

Erz. Canzler, Amts die Krönung geschiehet, hanget sein Käyserl. Erz. Canzler Insignel an eine seidene Schnur um den Hals, und hat solches die ganze Mahlzeit hindurch auf der Brust vor sich hangen.

Bei der Mahlzeit sisset der Käyser allein, dessen Tisch um drey Staffeln höher stehet als der Churfürsten, unter einem Himmel; dann sissen alle Herren Churfürsten zur rechten und lincken Seite des Saals, jeder bey einem besondern Tisch, auch unter einem Himmel, und zwar mit bedecktem Haupt. Unter denen geistlichen Churfürsten sisset der Maynzger oder Eöllner, derjenige aber dem Käyser zur rechten Seite, welcher Consecrator gewesen ist; der Churfürst von Trier aber hat seinen Sitz je und allezeit in der Mitte des Saals, gerade gegen des Käyfers Tisch, also, daß sie mit denen Gesichtern zusammen sehen. Wenn ein Churfürst selbst nicht gegenwärtig, sondern nur ein Gesandter, so decket man des abwesenden Churfürsten Tisch doch, als wenn er gegenwärtig wäre, setzet 3 zugedechte Schüsseln darauf, und stellet dem Sessel umgekehrt darzu, weil der Gesandte bey der Tafel nicht sitzen darff, aber doch stehen bey dem Tisch desselbigen Churfürsten Rätthe und Cammer, Herren aufwartend. Vor die anwesende Reichs. Fürsten, geist. und weltliche, ist eine grosse Tafel fast mitten in dem Saal, um eine Staffel niedriger als der Churfürsten ihre Tafeln, gedecket, wo selbige beyssamen speisen, und mit unbedecktem Haupte sissen. Außer dem Saal aber, in denen Neben, Zimmern, speisen die Gesandten der Städte, Aachen, Nürnberg, Eölln, und derjenigen Stadt, wo die Krönung geschiehet, auch die Herren Cavalier, so zur Käyserlichen und denen Churfürstlichen Tafeln dienen.

Unter der Mahlzeit wirfft man auf dem Platz allerhand Brod und Backwerk aus, lässet auch roth, und weissen Wein rinnen.

Nach geendeter Mahlzeit spricht der consecrircnde Churfürst das Deo gratias, alsdann ziehet der Käyser seinen Talar und Habit aus, sodann wird er von allen Chur, und Fürsten auch andern vornehmen Herren nach seinem Pallast begleitet.

Was sind dann vor Gepränge und Gewohnheit bey der Wahl und Krönung eines Römischen Königs?

Weilen die Wahl und Krönung eines Röm. Königs nur allein
E
alsdann

alsdann geschieht, wann der Röm. Kaysler die sämtlichen Herren Churfürsten bittlich ersuchet; daß sie etwann wegen Zwiespalt oder Uneinigkeit, feindlicher und auswärtiger Potentaten Eindringungen um die Kayslerliche Krone, nach ereigneten Hinscheiden seiner höchsten Person, einen erwählen möchten. Wiltin nach Absterben des Kayslers der erwählt je gekrönte Röm. König gleich auch Röm. Kaysler ist. Also werden bey der Wahl und Krönung eines Röm. Königs alle die Gepränge und Gebräuche geübet welche bey Erwählung und Krönung eines Röm. Kayslers gebräuchlich.

Wer regieret dann das Röm. Reich, wenn es nach Absterben ohne Ober = Haupt ist ?

Es regieren solches, bis wiederum ein rechtmäßiger Röm. Kaysler erwählt wird, die Reichs = Vicarii, oder Reichs = Verwalter und Pfleger, und dieses seyn die Herren Churfürsten von Bayern und Sachsen.

Warum seyn die Reichs = Vicarii gesetzt und verordnet worden?

Weil die Erfahrung gegeben, daß, wann das Reich keinen würcklichen Regenten hatte, viele Unordnungen entstanden, sodann der Ruh und allgemeine Wohlfahrt des Reichs erfordert hat, daß zu einer Zeit, da der Kaysl. Thron leer stünde, gewisse Verwalter und Reichs = Pfleger seyn sollen, welche zum Nutzen und Wohlfahrt des allgemeinen Reichs die Regierung versehen, so kun durch des Kayslers Verordnung und aller Reichs = Stände Einwilligung diese allgemeine zwey Reichs = Verweser verordnet worden.

Da nun, nach unerforschlicher Verhängnis Gottes, der Aller durchlauchtigste und Großmächtigste Röm. Kaysler CAROLUS der VI. zum äußersten Leidwesen den 20. Octobr. früh nach 1. Uhr, im Jahr 1740. dieses Zeitliche verlassen: So ist der verblichene Kayslerliche Leichnam in Wien auf einer Trauer = Bühne 3. Tage lang zum sehen also ausgeleget gewesen: Ihro Kayslerl. Majestät lagen in einem Spanischen, schwarzen Mantel Kleid, mit einer Paruque und Hut auf dem Haupte, wie auch einen Degen an der Seite, unter einem schwarzen sammeten Baldachin oder Bett = Himmel auf einem 3. Staffel hohen, mit gold =
und

und silbernen Stück überzogenen, und mit vielen auf silbernen Leuchtern brennenden weissen Wachs, Kerzen umgebenen Trauer-Bette. Bey denen Füßen stunde ein silbernes Crucifix. Zu beyden Seiten des Leichnam's ruheten auf 4 goldenen Küssen die Kaysersliche Krone, der Reichs-Apfel und Scepter, die Spanische Krone mit dem goldenen Bliß, die Ungarische und Bbheimische Krone, und der Erz-Herzogliche Hut. In einem silbern und verguldeten Becher stunde das Herz und die Zunge des Kaysers. In einem dergleichen Kessel das Gehirn, Augen und Eingeweide; welches beydes mit schwarzen Taffent bedeckt war ic.

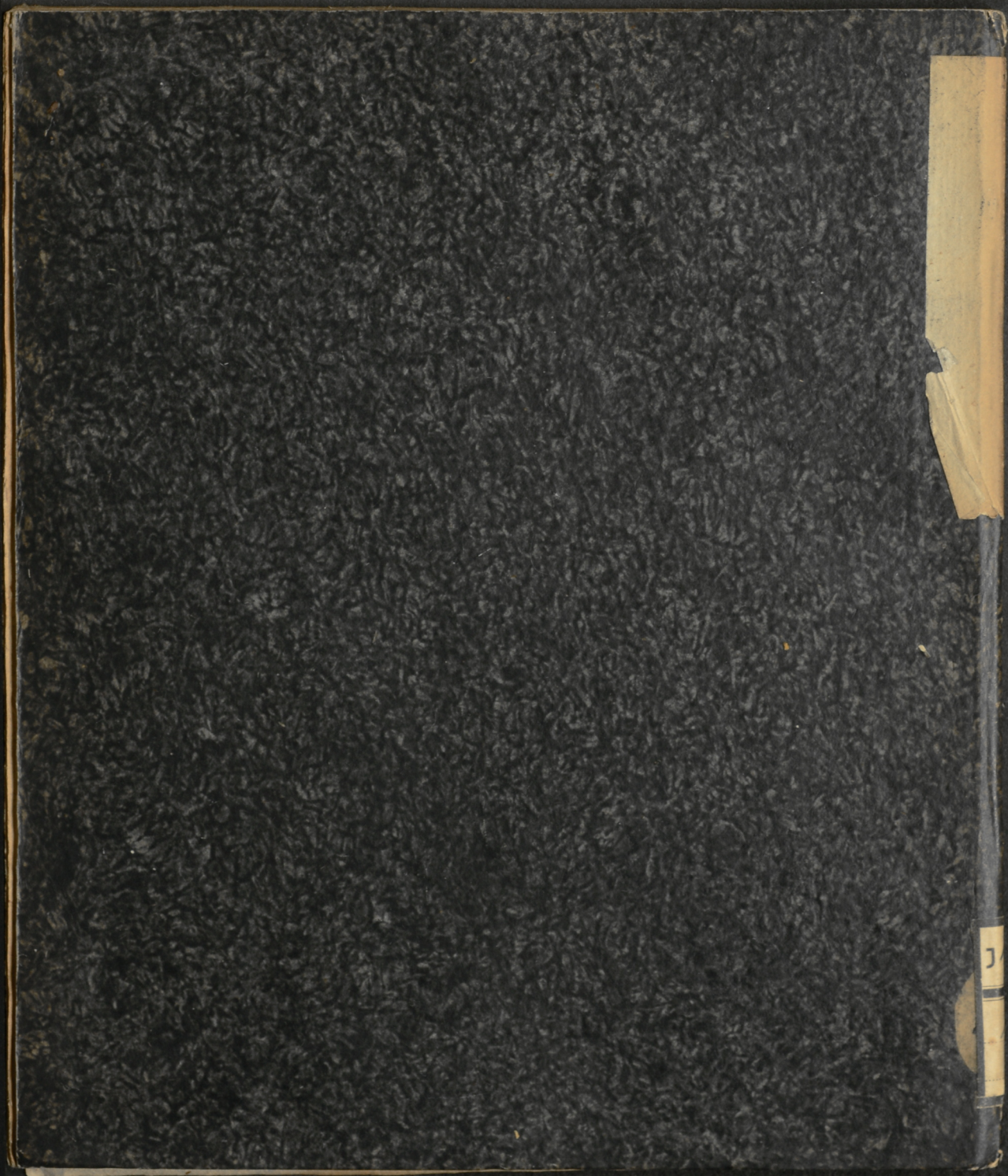
Den 24. October wurde das Herz und die Zunge des Kaysers in einem Becher, unter Begleitung zweyer Cammer-Herren und anderer, in die Loretto-Capelle bey denen P. P. Augustiner, Barfüßern; auch der Kessel mit dem Eingeweide auf gleiche Weise des Nachmittags nach der Metropolitan-Kirche zu St. Stephan überbracht, und mit gewöhnlichen Ceremonien beygesetzt.

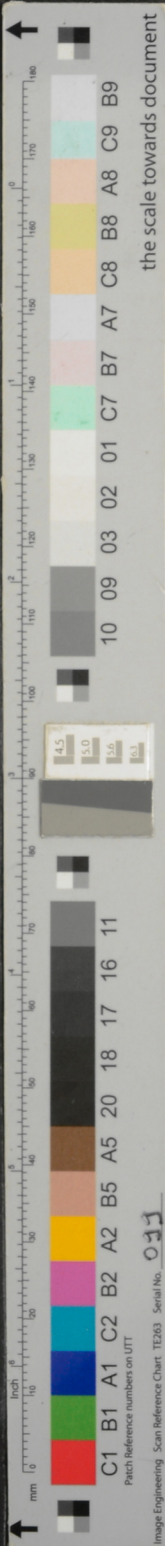
Des Nachts aber, nach 7 Uhr, ist der Kaysersl. Leichnam von 24. Cammer-Herren, in Vorhertretung Ihr. Hoch-Fürstl. Eminenz, Herrn Cardinals und Erz-Bischoffs von Collonitsch, und in Nachsolgung Ihres Königl. Hoheiten, des Herrn Groß-Herzogs von Toscana, derer zwey Erz-Herzoginnen und deren Hof- und Staats-Damen, auch aller anwesenden Herren Rittern des goldenen Bliesses, und vielen andern mehr, in die Kaysersl. Gruft zu denen P. P. Capucinern auf dem neuen Markte, auf das herrlichste mit etlich 1000. Wachs, Lichtern getragen worden. *

* Neben hat man dasjenige Prognosticon mittheilen wollen, welches der berühmte Balthasar Han in seinem heurigen Calender schreibt, so verwichenen Sommer um Johanne gedruckt worden, und lautet also: Im Jahr 1740. hat man den 13. Januarii Abends und in folgender Nacht aus der grossen Total-Mond-Finsterniß, nahe bey Saturno, einen hohen Eterbe Fall vermüthet, der wohl einen Krieg nach sich ziehen möchte. In diesem 1741sten Jahr, zwischen den 1. und 2. Januarii um Mitternacht ist wieder eine Mond-Finsterniß, in welcher der Mond zwischen Jovii Marte stehet, ic. dieses dürffte die Würckung der Total-Mond-Finsterniß des vorigen Jahres fortsetzen und bekräftigen, und weil beyde Mond-Finsternissen im Krebs geschehen, da die Sonne gegen über im Steinbock stehet, möchte die Würckung insonderheit die Länder betreffen, so unter dem Krebs und Steinbock liegen.

Als haben hierauf höchstgedachte Herren Churfürsten von Bayern und Sachsen Dero Röm. Reichs, Vicariats Regierung durch offene Patente kund machen; und auch Se. Churfürstl. Gnaden von Maynz, Krafft Dero hohen Röm. Reichs Secz. Cantzler. Amts, den so höchst wichtigen Kaiserl. Wahl. Tag auf den 27. Febr. des 1741. Jahres ausschreiben lassen. Wozu der allgewaltige Gott seinen Segen in Gnaden geben wolle!







Amts die Krönung geschiehet, hanget sein Käyserl. Erk
el an eine seidene Schnur um den Hals, und hat solches
zeit hindurch auf der Brust vor sich hangen.

Mahlzeit siset der Käyser allein, dessen Tisch um drey
tehet als der Churfürsten, unter einem Himmel; dann
Churfürsten zur rechten und linken Seite des Saals,
besondern Tisch, auch unter einem Himmel, und zwar
Haupt. Unter denen geistlichen Churfürsten siset der
Böllner, derjenige aber dem Käyser zur rechten Seite,
rator gewesen ist; der Churfürst von Trier aber hat
nd allezeit in der Mitte des Saals, gerade gegen des
also, daß sie mit denen Gesichtern zusammen sehen.
fürst selbst nicht gegenwärtig, sondern nur ein Gesand
n des abwesenden Churfürsten Tisch doch, als wenn er
e, siset 3 zugedecte Schüsseln darauf, und stellet dem
t dazu, weil der Gesandte bey der Tafel nicht siset
stehen bey dem Tisch desselbigen Churfürsten Räthe
Herren aufwartend. Vor die anwesende Reichs. Für
weltliche, ist eine grosse Tafel fast mitten in dem Saal,
niedriger als der Churfürsten ihre Tafeln, gedecket, wo
n speisen, und mit unbedecktem Haupte sisen. ~~Ausser~~
in denen Neben, Zimmern, speisen die Gesandten der
, Nürnberg, Cölln, und derjenigen Stadt, wo die Krö
auch die Herren Cavalier, so zur Käyserlichen und des
en Tafeln dienen.

Mahlzeit wirfft man auf dem Platz allerhand Brod und
lässt auch roth, und weissen Wein rinnen.

Weter Mahlzeit spricht der consecrircnde Churfürst das
lsdann ziehet der Käyser seinen Talar und Habit aus,
von allen Chur- und Fürsten auch andern vornehmen
em Pallast begleitet.

Dann vor Gepränge und Gewohna
bey der Wahl und Krönung eines
Römischen Königs?
; Wahl und Krönung eines Röm. Königs nur allein
alsdann